

# Einweihung der Bergeller Kraftwerke der Stadt Zürich

Autor(en): **Töndury, G.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **53 (1961)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920769>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

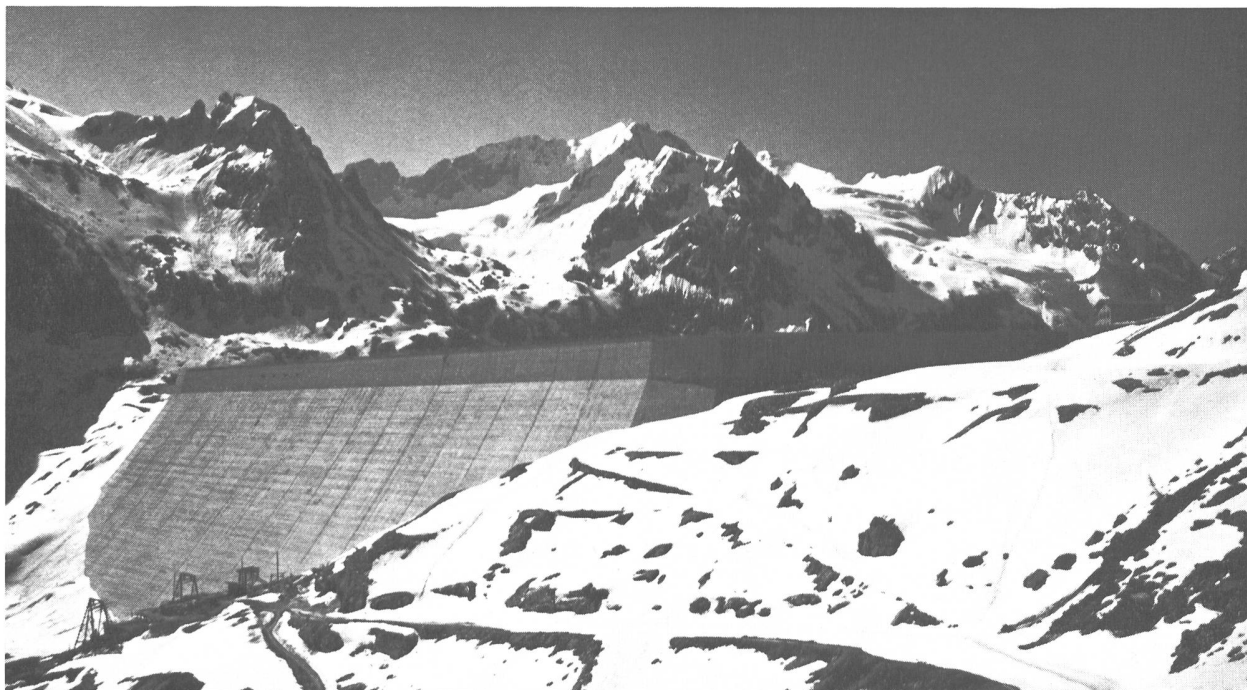


Bild 1 Die fertige Albigna-Staumauer; Blick auf Cantone-Castello-Gruppe

## Einweihung der Bergeller Kraftwerke der Stadt Zürich

DK 621.29

Nach langer Schönwetterperiode waren die Engadiner und Bergeller Berge leider von Nebel und tiefziehenden Regenwolken verhüllt, als an die 350 Gäste der Stadt Zürich sich am Abend des 4. September in Sankt Moritz einfanden und am 5. September 1961 gruppenweise verschiedene Werke der Wasserkraftanlagen im Bergell besuchten — im Zeichen der feierlichen Einweihung dieser von Zürich weitab liegenden Energieversorgungskombination. Die Teilnehmer wurden sich auf der ganzen Fahrt wohlbewußt über die große und sorgfältige Organisationsarbeit, die nötig war, um beispielsweise reibungslos so viele Leute unter Einhaltung der Besuchszeiten mit den verschiedenen Seilbahnen zu der über 2000 m hochgelegenen Staumauer Albigna zu führen. Die für diesen Anlaß noch belassene Schwerseilbahn hob die Besuchergruppen durch dichten Nebel zum Sasc Prümaveira, von wo man per Autocar über eine staubfreie Baustraße zur langen und breiten Krone der Staumauer Albigna gelangte. Raschziehende Nebelschwaden lösten sich von der mächtigen Staumauerwand ab und zogen zutale oder gegen die wilden Felszacken von Balzett-Bacone und Spazzacaldera, den Blick über den nahezu vollen Stausee in die Gletscherwelt vom Cima di Cantone und Ferro-Scioragruppe freigebend; der kalbende Gletscher schickt seine Eisschollen bis zur Stauwand. Wild flatterten die Bündnerflagge und die meist auch steinbockgeschmückten Fahnen der Bergeller Gemeinden auf hohen Masten auf der Staumauer.

Scharf war der Kontrast zwischen dieser alpinen Kühle in der schroffen Granitwelt und der warmen Geborgenheit bei der nach Plänen vom Bergeller Architekten Bruno Giacometti mustergültig im prächtigen Kastanienwald ob Castasegna gebauten Wohnsiedlung für die Angestellten der untersten Kraftwerkstufe.

Nach einem kurzen Besuch in der tief unten im Berg erstellten Kavernenzentrale Castasegna stärkten sich die Besucher an einem wohl-schmeckenden Imbiß und Trunk. Auf der Rückfahrt durch das steile Bergell mit den so schön herausgeputzten alten Häusern der einen behäbigen Wohlstand ver-ratenden schmucken Dörfer, galt der letzte technische Besuch dem Pump- und Kraftwerk Löbbia mit dem anschließenden Ausgleichweiher. Die beiden Zentralen Löbbia und Castasegna der Hauptstufen sind schon seit längerer Zeit in Betrieb, das unweit von Löbbia erstellte kleine ferngesteuerte Werk Maroz konnte eben in Betrieb gehen, und die letzte Anlage der Kraftwerkgruppe Bergell, das Hochdruck-Laufwerk Bondasca geht der Vollendung entgegen. Die ganze Werkgruppe wird in den vier Zentralen bei einer gesamten installierten Leistung von 207 000 PS bzw. 150 MW in einem Jahr mittlerer Wasserführung rund 450 Mio kWh erzeugen, wovon 58 Prozent auf den Winter entfallen.<sup>1</sup>

Von 14—18 Uhr versammelten sich die vielen Gäste zum Festbankett im hellen und geräumigen Saal des Hotels Engadiner Kulm in St. Moritz, wo vor 82 Jahren dank der Initiative des Hotelpioniers J. Badrutt das erste elektrische Licht in der Schweiz erstrahlte. Das Bankett war — wie bei solchen Anlässen üblich — mit etlichen Ansprachen durchsetzt. Den Redefluß eröffnete Stadtrat W. Thomann, Vorsteher der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich, wobei er u. a. als Vertreter der Bündner Behörden Regierungsrat R. Lardelli, Landespräsident D. P. Ratti, Ständerat Dr. A. Theus und

<sup>1</sup> Technische Beschreibung der Kraftwerkanlagen siehe WEW 1955, S. 1/14; 1959, S. 183/190 und S. 191/198.

Kreispräsident G. Maurizio aus dem Bergell begrüßte. Nach einem gedrängten Rückblick auf die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung der größten Schweizer Stadt — insbesondere ihre bedeutendste selbständige Werkgruppe Graubünden — und auf die wohlgelungenen innert sechs Jahren erstellten Werke im Bergell, dankte er u. a. vor allem a. Stadtrat J. Baumann, Dr. W. Pfister, dem Vorsteher des Bureau für Wasserkraftanlagen Obering. W. Zingg, dem örtlichen Bauleiter Obering. H. Bertschinger und Dir. A. Frymann des EWZ. Innert 50 Jahren stieg der Elektrizitätsbedarf der Stadt Zürich von 30 GWh im Jahre 1910 zur Zeit der Inbetriebnahme des Albulawerkes auf 1611 GWh im Jahre 1960. Stadtrat Thomann hofft, die wilde Kraft der Bergeller Flüsse mit Hilfe von Bund, Kanton und Bergeller Gemeinden noch weiter zähmen zu können. Er gedenkt noch ehrend der vier beim Bau der Bergellerwerke tödlich verunfallten Arbeiter. Die große Staumauer Albigna, an der zeitweise mehr als 1000 Arbeiter, wovon 85 Prozent Italiener, beschäftigt waren, kostete rund 60 Millionen Franken. Mit Genugtuung konnte Stadtrat Thomann abschließend darauf hinweisen, daß das große und wohlgelungene Werk trotz etwas erhöhter Staumauer Albigna und nachträglichem Einbezug des Laufwerks Bondasca ohne Überschreitung des s. Z. vom Zürcher Volk großzügig gewährten Kredites von 175 Mio Fr. für die Werkanlagen und 22,5 Mio Fr. für das Leitungsnetz hatte zum Abschluß gebracht werden können. Stadtpräsident Dr. E. Landolt dankte für die erfolgreiche Tätigkeit der Industriellen Betriebe und gedachte vor allem der ausgezeichneten Beziehungen der Stadt Zürich zu einem schönen Tal eigener Prägung — seine Grüße als Haupt der «povera modesta città di Zurigo» durch einige italienische Ausführungen ergänzend. Der Bergeller Kreispräsident G. Maurizio, Stampa, bezeichnete den Anlaß als Fest der Freude, des Dankes und der Besinnung; er dankte in deutscher Sprache für die Erfüllung des alten Traumes der Bergeller, ihre wilde Wasserkraft auch nutzbringend zu bändigen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch der Bannung der stets das Bergell bedrohenden Hochwassergefahr alle Aufmerksamkeit geschenkt werde, um von dieser großen Sorge und Plage erlöst zu werden. Nach der Feststellung, daß nach korrekten und loyalen Verhandlungen gute Konzessionsverträge abgeschlossen wurden, erteilte der Vertreter des Bergells an viele Stellen das wohlverdiente Lob, wobei er in italienischer Sprache dem italienischen Konsul in Chur und dem Vertreter der benachbarten Stadt Chiavenna den wärmsten Dank für die maßgebende Hilfe Italiens durch die Stellung des Großteils der Arbeiterschaft aussprach. Abschließend wies Landammann Maurizio mahndend darauf hin, daß die Talschaft nun finanziell bedeutend besser gestellt sei, daß aber Geld nicht nur zum Segen, sondern auch zum Fluch werden könne; er rief seine am Fest stark vertretenen Talbewohner auf, die alten Traditionen zu bewahren, Genügsamkeit und Ehrlichkeit stets hochzuhalten und die prächtige Freundschaft zwischen Graubünden und Zürich weiter zu stärken. Nach einem Ständchen eines Bergeller Töchterchors in Tracht, verlas Gemeindevorstand C. Crüzer von Stampa ein humorvolles Gedicht. Regierungsrat R. Lardelli überbrachte Dank und Grüße des Kleinen Rates, wobei er besonders des guten Geistes der Zusammenarbeit und gegenseitiger



Bild 2 Der nahezu gefüllte Stausee Albigna am Tage der Einweihung der Bergeller Kraftwerke



Bild 3 Die Flaggen Graubündens, der Stadt Zürich und der Bergeller Gemeinden flattern im ziehenden Nebel zum Grusse der vielen Gäste

Bild 4 Die im prächtigen Kastanienwald ob Castasegna mustergültig angelegte Werksiedlung



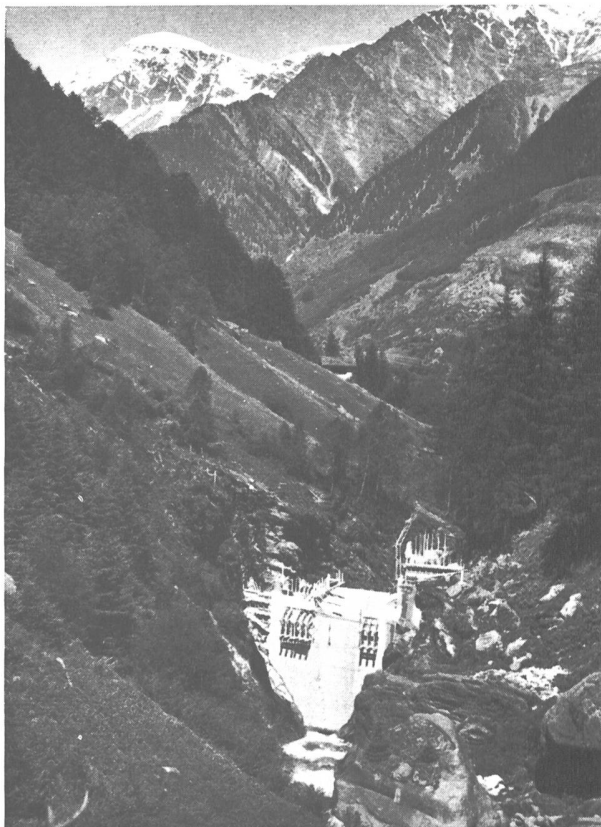


Bild 5 Auf der Staumauer Albigna; Stadtpräsident Dr. Emil Landolt prüft mit kritischem Blick seinen neuen Herrschaftsbereich



Bild 6 Unter Prominenten; Obering. A. Schläpfer, Prof. Dr. h. c. E. Meyer-Peter und Stadtrat W. Thomann

Bild 7 Staumauer «Prä» für die Fassung der Bondasca im südlichsten schweizerischen Seitental des Bergells



Hilfe gedachte. Landespräsident Dr. P. Ratti eröffnete seine Gratulationen auf Engadiner Boden in romanischer Sprache und gab der Zürcher Prominenz den Wunsch auf den Weg, die große und reiche Stadt Zürich möge dazu behilflich sein, die Schönheit des Bergells zu wahren. Den Redestrom beschloß G. Lenzin, Präsident des Zürcher Gemeinderates, mit dem Dank des Gemeinderates und des Zürcher Volkes für das wohlgelungene Werk.

Zum Anlaß der Einweihungsfeier gab die im 20. Jahrgang erscheinende, von Ch. Walther redigierte Monatsschrift «Terra Grischuna» ein prachtvolles Sonderheft «Das Bergell und die Stadt Zürich» heraus, das, von den Inseraten befreit als Festpublikation der Stadt Zürich den Gästen überreicht wurde. Die nahezu 100 Seiten starke, reich und zum Teil farbig illustrierte Veröffentlichung enthält nach einleitendem Vorwort der Redaktion sehr interessante und aufschlußreiche Aufsätze und zwar:

«Die Beziehungen zwischen dem Kanton Graubünden und der Stadt Zürich» (Verfasser: Stadtrat W. Thomann, Zürich); «Graubünden und Zürich» (Landespräsident Dr. P. Ratti, Maloja); «Zürich und der Freistaat der Drei Bünde» (Staatsarchivar Dr. R. Jenny, Chur); «Die Bergeller Kraftwerke der Stadt Zürich» (Oberingenieur W. Zingg, Zürich); «Kraftwerkbau und Wald» (Oberforstmeister E. Krebs, Winterthur); «Energieversorgung und Kraftwerkbauten der Stadt Zürich» (Übersicht); «Das Bergell in der Erinnerung» (Dr. G. A. Stampa, St. Gallen); «Das Bergell im Wandel der Zeit» (Dr. R. Stampa, Chur); «Die Geschichte des Bergells» (G. Gianotti, Vicosoprano); «Wirtschaftliches Leben im Bergell» (C. Fasciati, Chur); «Erlebtes Bergell» (Oberingenieur H. Bertschinger, Rorschach); «Bergeller Kletterberge» (Dr. G. Calonder, Chur).

Wahrlich eine mustergültige Monographie einer Taltschaft und ein nachahmenswertes Vorgehen für ähnliche Anlässe.

Es sei hier auch auf die Sonderbeilage der NZZ vom 30. August 1961 über «Die Bergeller Kraftwerke der Stadt Zürich» hingewiesen, die teils Veröffentlichungen des Sonderheftes der «Terra Grischuna» enthält, vor allem aber den interessanten Aufsatz «50 Jahre EWZ im Kanton Graubünden» von Dr. W. Pfister, erster Sekretär der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich, der

besonders aufschlußreiche Angaben über die finanziellen Leistungen der Stadt Zürich an Graubünden vermittelt.

G. A. Töndury

#### Bilder:

- 1, 7 Photograph Plattner, St. Moritz  
2/6 Photos Ing. G. A. Töndury

## WASSERRECHT

### Das Ende einer alten Rechtstradition?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) beanspruchte Land der Alp Baumgarten ob Tierfeld (Glarus). Über dessen Abtretung kam mit dem Alpeigentümer eine teilweise Übereinkunft zustande, die im übrigen die unregelmässigen Fragen einem Schiedsurteil der für das Enteignungsverfahren eingesetzten Expertenkommission unterwarf. Nachdem das Schiedsurteil gefällt war, bestritt indessen der Eigentümer der Alp die Verbindlichkeit von Übereinkunft und Entscheid. Er erlangte vom Zivilgerichtspräsidenten des Kantons Glarus ein sogenanntes Spezialrechtsbot. Mit diesem wurde der KLL die Ausführung von Arbeiten auf der Baumgartenalp bei Buße verboten.

Die KLL erhob gegen dieses Rechtsbot staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht und reichte dem Glarner Obergericht auch noch eine Nichtigkeitsbeschwerde ein. Als letztere abgewiesen wurde, verlangte die KLL vom Bundesgericht mit einer zweiten staatsrechtlichen Beschwerde, die gegen den Obergerichtsentcheid gerichtet war, daß dieser samt dem Rechtsbot wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs und anderer Verletzungen der Bundes- und Kantonsverfassung aufgehoben werde.

Die staatsrechtliche Kammer konnte nur auf die zweite Beschwerde eintreten und fällte hierauf namentlich folgenden Spruch: Das Rechtsbot ist eine aus früheren Jahrhunderten stammende Einrichtung. Sie war um 1900 noch in verschiedenen Kantonen der Ost- und Innerschweiz verbreitet. Heute kommt das Rechtsbot in seiner eigentlichen Gestalt nur noch in Glarus und Innerrhoden vor. Es besteht darin, daß auf einseitiges Begehren einer Person deren privaten Rechte durch Anordnung des Richters einen sofort rechtskräftigen und vollstreckbaren Schutz erhalten. Diese Wirkung entfällt erst, wenn das Rechtsbot auf dem Wege eines ordentlichen Prozesses aufgehoben, oder unter Umständen, wenn es auf eine Nichtigkeitsbeschwerde hin beseitigt wird. Es fragt sich aber, ob eine solche Maßnahme ohne Anhören des Betroffenen erlassen werden darf. Diese Frage braucht hier nur für das Spezialrechtsbot, das Verbot gegen bestimmte Personen, geprüft zu werden. Sie bleibt offen für das allgemeine Rechtsbot.

Es steht fest, daß das Spezialrechtsbot nur erlassen wird, nachdem der Glarner Richter geprüft hat, ob er zuständig ist und ob der Gesuchsteller legitimiert, also beim Rechtsbot über Grundstücke deren Eigentümer ist. Obschon die Glarner Zivilprozeßordnung (ZPO) es zum Befehlsverfahren zählt und § 290 ZPO Befehle nur

zuläßt, wenn sie weder Gesetzen noch verwaltungsrechtlichen oder richterlichen Entscheiden widersprechen, will der Zivilgerichtspräsident nicht über die rechtliche Zulässigkeit des Rechtsbots befinden. Seit 30 Jahren prüfen die Glarner Richter auch nicht weiter, ob das Rechtsbot materiell begründet ist. Indessen bestimmt § 281 ZPO, daß der Richter Gesuche im Befehlsverfahren daraufhin zu betrachten hat, ob sie sich nicht sofort als unbegründet erweisen, und daß er hierüber notfalls den Betroffenen anzuhören hat. Was immer von der diesem Gesetzeswortlaut widersprechenden Praxis zu halten wäre, so bedeutet sie doch auf alle Fälle eine gegen das Rechtsgleichheits-Gebot von Artikel 4 der Bundesverfassung verstoßende Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Das Rechtsbot ist eine Art einstweiliger Verfügung, die nicht ohne Anhören des Betroffenen ergehen darf. Nur in besonders dringlichen Fällen darf ein privates Recht auf einseitiges Begehren superprovisorisch mit sofortiger Wirkung geschützt werden, bis sich der Betroffene zum Erlaß der eigentlichen provisorischen Maßnahme aussprechen kann. Der Umstand, daß in Glarus nachträglich mit der Nichtigkeitsbeschwerde, der Anfechtung im ordentlichen Prozeßweg oder einer richterlichen Bewilligung einer einstweiligen Ausübung der vom Rechtsbot betroffenen Rechte gegen das Rechtsbot vorgegangen werden kann, ändert nichts daran, daß es nicht bloß superprovisorisch ist, sondern in Kraft bleibt, bis es nach längerem Prozeß oder anhand besonderer Nichtigkeitsgründe aufgehoben wird. Es enthält dabei ein mit Strafandrohung versehenes Verbot. Es ist unerläßlich, daß der Betroffene hierüber zuerst angehört und sein Vorbringen geprüft wird.

Gerade im vorliegenden Fall muß doch die betroffene KLL Gelegenheit haben, vorweg geltend zu machen, daß das ihr durch Rechtsbot bestrittene Recht bereits durch Schiedsspruch rechtskräftig eingeräumt ist und ein Zivilprozeß zur Aufhebung des Rechtsbotes nicht in Frage kommt, weil gar nicht Zivil-, sondern Enteignungsrecht anzuwenden sei. Es ist nicht einzusehen, warum das im Volk verwurzelte Rechtsbot «unmöglich» würde, nur weil der Richter vor dessen Erlaß wenigstens prüfen sollte, ob das Begehren des Gesuchstellers glaubhaft ist. Das Recht auf Gehör muß dem Betroffenen bei so weittragenden Maßnahmen im Zweifelsfall gewährt werden. Ein Hinweis auf die Zulässigkeit des Außerrhoder Rechtsbots geht fehl, weil dieses durch bloßes Erheben eines Rechtsvorschlages (d. h. eine bloße Bestreitung) unwirksam wird. — Die Beschwerde der KLL wurde daher gutgeheißen.

(Urteil vom 3. 5. 61)

Dr. R. B.